

InfoBrief

Nr. 17 | Juni 2017

Informationen | Neuigkeiten | Kontakte

Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich
des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur



Kontakt:

Jürgen Bauch | juergen.bauch@mwk.niedersachsen.de | Tel.: 0511 1202574
Hauptschwerbehindertenvertretung – Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9 | 30169 Hannover
Alle Angaben ohne Gewähr | Keine Haftung für Inhalte von Links



Haupt**S**chwer**B**ehinderten**V**ertretung
Ministerium für **W**issenschaft und **K**ultur Niedersachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Legislaturperiode neigt sich dem Ende zu und die niedersächsische Landesregierung will noch viele Gesetze verabschieden. Sie hat den Verbänden Gelegenheit gegeben, zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (NBTG) Stellung zu nehmen: Kritik von allen Seiten war das Ergebnis! Zu vage Formulierungen, keine ausreichende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Neu- und Umbauten, Nichteinbeziehung der Kommunen, mangelhafte Umsetzung der barrierefreien Informationstechnologie, die verkürzte Frist zur Einreichung der Stellungnahmen und vieles mehr wird kritisiert. Außerdem wird ein Kompetenzzentrum Barrierefreiheit auf Landesebene gefordert. Der große Wurf sieht wohl anders aus und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention scheint mit diesem Gesetz auf die lange Bank geschoben! Wer mehr erreichen will, muss sich höhere Ziele setzen! Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird genau beobachtet!

Die Bundestagswahl wirft ihre Schatten voraus und die Sozialverbände artikulieren ihre Forderungen – eine gute Gelegenheit, den Parteien und ihren KandidatInnen auf den Zahn zu fühlen.

Wie stehen eigentlich die Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien ihres Wahlkreises zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen? Und wie steht es mit der weiteren notwendigen Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen? Fragen über Fragen – die Antworten sollte man sich gut merken!

Im Juli diesen Jahres wird der Aktionsplan 2017/18 INKLUSION des Landes Niedersachsen ein halbes Jahr in Kraft sein. Wer schon Auswirkungen verspürt, mag sich bitte melden. Gute Beispiele können Ansporn für andere sein!

Der DGB fordert, die gesetzlich vorgesehene Abgabe für ausbleibende Beschäftigung behinderter Menschen stark anzuheben (siehe Artikel). Dies könnte eine der notwendigen Maßnahmen sein, um mehr behinderte Menschen in Beschäftigung zu bringen. Auf jeden Fall würde dies jedoch etwas mehr Gerechtigkeit gegenüber den Betrieben und Dienststellen schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen.

Ich wünsche sonnige Sommertage und eine anregende Lektüre. Der nächste InfoBrief erscheint voraussichtlich im August.



SoVD-Kundgebung | Barrierefreiheit lässt oft zu wünschen übrig

Im Rahmen einer Sternfahrt hat der SoVD Niedersachsen landesweit die Barrierefreiheit in Bussen und Bahnen getestet. SoVD-Aktive aus zahlreichen niedersächsischen Städten reisten in die Landeshauptstadt und überprüften unterwegs anhand einer Checkliste, wie mobil Niedersachsen ist. Das Ergebnis wurde im Rahmen einer Kundgebung auf dem hannoverschen Kröpcke bei einer Kundgebung mit etwa 300 Teilnehmenden vorgestellt.

Dabei wurde deutlich: Es muss noch viel getan werden.

Zwar sind Kommunen, Länder und der Bund verpflichtet, bis 2022 einen barrierefreien Personennahverkehr zu schaffen, allerdings hakt es an vielen Ecken und Enden. Das machte auch die Landesbehindertenbeauftragte Petra Wontorra in einer Talkrunde mit SoVD-Chef Adolf Bauer deutlich. Das Engagement der SoVDler zeigt aber auch: Niedersachsens größter Sozialverband wird nicht locker lassen und die Umsetzung kritisch begleiten.

Quelle: <http://www.sovd-nds.de/>



VdK-Aktion zur Bundestagswahl | Soziale Spaltung stoppen!

„Soziale Spaltung stoppen!“, so lautet das Motto der VdK-Aktion zur Bundestagswahl 2017. Denn trotz der großen Wirtschaftskraft wächst die soziale Kluft in Deutschland immer weiter.

Seit der letzten Bundestagswahl konnten auch dank des Sozialverbands VdK einige wichtige sozialpolitische Weichen gestellt werden:

von der Anhebung der Mütterrente über Fortschritte bei der Erwerbsminderungsrente, in der Krankenversicherung und Pflege bis zum Mindestlohn.

Trotzdem gibt es noch etliche Baustellen. Daher ist das Motto „Soziale Spaltung stoppen!“ ein Signal für einen Kurswechsel in der Sozialpolitik.

Download: [VdK-Forderungen zur Bundestagswahl 2017.pdf](https://www.vdk.de/deutschland/downloadglobalmime/116/VdK-Forderungen+zur+Bundestagswahl+2017.pdf) (<https://www.vdk.de/deutschland/downloadglobalmime/116/VdK-Forderungen+zur+Bundestagswahl+2017.pdf>)



SBV-PIN erhältlich!

Als ein Zeichen der Identifikation mit der Tätigkeit als Vertrauensperson der Schwerbehinderten gibt es den SBV-PIN bei Norbert Schmidt aus Karlsruhe.

Bestellungen bei: nschmidt2005@t-online.de

Kosten eines PIN: Euro 1,50 pro PIN, plus Versandkosten, gegen Vorkasse. Überschüsse gehen an den Integrationskindergarten in Karlsruhe.



Anhörung der SBV bei Versetzung in den Ruhestand

Die Schwerbehindertenvertretung ist auch dann nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu unterrichten und anzuhören, wenn ein schwerbehinderter Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll. Dabei umfasst die ordnungsgemäße Anhörung der Schwerbehindertenvertretung auch die Unterrichtung über mögliche Einwendungen des Beamten gegen seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (VG Freiburg v. 21.03.2017 - 3 K 1354/15 - juris).

Link zum Urteil: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22132



Unwirksamkeit einer Kündigung

Nach Dr. Thomas *Klein* soll die Schwerbehindertenvertretung bereits vor der Stellung des Zustimmungsantrags beim Integrationsamt unterrichtet und angehört werden müssen. Eine Nachholung der Beteiligung nach Stellung des Zustimmungsantrags beim Integrationsamt führe nicht zur Heilung der ursprünglich unterbliebenen oder fehlerhaften Beteiligung. Es bleibe dann bei der Unwirksamkeit der Kündigung (vgl. *Klein*, NJW 2017, 852, 854 ff.).

Siehe: <https://www.jurion.de/news/356100/Bundesteilhabegesetz-Klein-untersucht-den-Kuendigungsschutz-schwerbehinderter-Arbeitnehmer/>



Länder fordern Unterstützung für alle Assistenzhunde

Der Bundesrat fordert – auf Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen – eine bessere Unterstützung von Menschen, die im Alltag auf die Hilfe von Assistenzhunden angewiesen sind.

In einer Entschließung appellieren die Länder an die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Krankenkassen alle Assistenzhunde als Hilfsmittel anerkennen und die Kosten für sie übernehmen. Bislang erstatten sie lediglich die Kosten für Blindenhunde. Tatsächlich zählten jedoch auch Begleithunde, Diabeteswarnhunde und Epilepsiehunde zu den Assistenzhunden. Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenkonvention im Jahr 2009 müsste Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, unterstreicht Niedersachsen seine Forderung.

Außerdem sollten die Tiere im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden und so den Zugang der Behinderten zu öffentlichen Gebäuden, Lebensmittelgeschäften und Arztpraxen sicherstellen. Schließlich habe die Bundesregierung im nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention anerkannt, dass persönliche Mobilität zentrale Voraussetzung für eine selbstbestimmte Teilhabe sei. Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet.

PDF-Download der BR-Drucksache: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/742-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Neue Psychotherapie-Richtlinie ab 1. April in Kraft

Die Psychotherapie-Richtlinie ist die wesentliche Grundlage für das, was niedergelassene Psychotherapeuten in der gesetzlichen Krankenversicherung leisten und abrechnen können. Der gemeinsame Bundesausschuss hat die neue Richtlinie nach langen Beratungen in Kraft gesetzt. Ab dem 1. April 2017 ändern sich diese Regelungen erheblich. Psychotherapeuten sind nun verpflichtet, eine Sprechstunde anzubieten, sie haben die Möglichkeit, Patienten in akuten psychischen Krisen mit einer Akutbehandlung zu helfen. Sie können jetzt umfassend über Hilfen beraten, auch wenn noch keine Erkrankung vorliegt.

Download auf dieser Seite: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/20/>



Bundestagswahl 2017 | Kernforderungen des SoVD

Unsere leistungsstarken sozialen Sicherungssysteme tragen entscheidend zum Erhalt sozialer Stabilität und des sozialen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland bei. Der deutschen Wirtschaft geht es so gut wie lange nicht mehr. Gleichwohl steht der 19. Deutsche Bundestag, der im Herbst 2017 gewählt werden wird, vor großen Herausforderungen. Denn der Wohlstandszuwachs kommt nicht bei allen an. Die Verteilungsungleichheit hat sogar zugenommen. Auch gilt es, die mit der Ankunft der vielen geflüchteten Menschen ab Sommer 2015 verbundenen großen Herausforderungen zu lösen und ein Auseinanderdriften der Gesellschaft zu verhindern. Dies kann nur mit einem gesamtgesellschaftlichen Kraftakt gelingen, an dem Bund, Länder, Kommunen sowie Wirtschaft und Zivilgesellschaft mitwirken. Dabei müssen Solidarität und soziale Gerechtigkeit im Mittelpunkt des Handelns von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft stehen.

Der im Weltkriegsjahr 1917 gegründete und dem Frieden verpflichtete SoVD blickt 2017 auf eine 100-jährige Geschichte des Engagements für soziale Gerechtigkeit zurück. Vor diesem Hintergrund erhebt der Bundesvorstand des SoVD die folgenden Kernforderungen zur Bundestagswahl 2017:

- Sozialstaat stärken
- Engagiert für und mit Menschen mit Behinderungen
- Mehr soziale Sicherheit im Alter und bei Erwerbsminderung
- Solidarische Krankenversicherung bedarfsgerecht ausbauen
- Pflegerisiko solidarisch absichern
- Sozialen Schutz bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit sichern
- Frauen und Männer konsequent gleichstellen
- Soziale Rechte in Europa stärken

Wahlprüfsteine auf Seite 7 der SoVD-Zeitschrift Nr. 5 / Mai 2017: http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/sovdt-zeitung/sovdt_2017_05_gesamt.pdf

MDK

Jeder zehnte gesetzlich Krankenversicherte leidet an Diabetes

Jeder zehnte gesetzlich Krankenversicherte leidet an Diabetes. Laut einer aktuellen Analyse die Ende Februar veröffentlicht wurde (<http://www.versorgungsatlas.de/themen/alle-analysen-nach-datum-sortiert/?tab=6&uid=79>), ist der Anteil der Diabetiker zwischen 2000 und 2015 von 8,9% auf 9,8% gestiegen. Die vergleichsweise hohen Werte resultieren nicht nur aus altersbedingten Effekten. Zunehmend mehr Menschen würden sich zucker- und fettreich ernähren und sich zu wenig bewegen – Faktoren, die die Entstehung von Typ 2-Diabetes begünstigen. Die Studie zeigt, dass Männer deutlich häufiger an Diabetes erkranken als Frauen. Einen überproportionalen Anstieg beobachten Forscher bei jüngeren Erwachsenen. Jedes Jahr kommen rund eine halbe Million neuer Patienten mit Typ 2-Diabetes hinzu.

Quelle: MDK forum

§

Rückwirkend Arbeitsunfähig – geht das?

Wer kennt ihn nicht: den sogenannten gelben Schein? Gemeint ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die der Vertragsarzt gesetzlich versicherten Patienten bei Arbeitsunfähigkeit ausstellt.

Ärzte dürfen seit 2016 bis zu drei Tage rückdatieren.

AU-Richtl § 5 Absatz 3: Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig

Die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sah bisher vor, dass Vertragsärzte den Beginn einer Arbeitsunfähigkeit zwei Tage rückdatieren dürfen. Um zu gewährleisten, dass eine Arbeitsunfähigkeit auch für den Zeitraum einer Notfallversorgung (rückwirkend) bescheinigt werden kann – zum Beispiel für das Wochenende – war eine Anpassung der Richtlinie erforderlich. Daraufhin wurde der Zeitraum ausgedehnt.

Quelle: <http://www.schwvbv.de/>



DGB | Menschen mit Behinderung brauchen Doppelstrategie in der Arbeitswelt

Bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sieht DGB-Vorstandsmitglied Annelie Buntenbach großen Handlungsbedarf. Anlässlich des europäischen Protesttages für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am Freitag, den 5. Mai sagte Buntenbach:

„Noch immer ist eine Behinderung ein großer Nachteil am Arbeitsmarkt. Obwohl der Gesetzgeber die Unternehmen verpflichtet behinderte Menschen zu beschäftigen, entziehen sich viele durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe. Deshalb sind Menschen mit Behinderung häufiger und länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderung - obwohl sie im Durchschnitt bessere Bildungsabschlüsse haben. Viele arbeitslose Behinderte sind inzwischen auf Hartz IV angewiesen.“

Schwerbehinderte Menschen machen nur 4,7 Prozent aller Beschäftigten aus (bei privaten Arbeitgebern: 4,1%, bei öffentlichen Arbeitgebern: 6,6%). Die private Wirtschaft liegt damit deutlich unter der gesetzlich vorgeschriebenen Quote von fünf Prozent schwerbehinderter Beschäftigter*. Von den 156.306 Unternehmen, die diese Auflage erfüllen müssen (mit mehr als 20 Mitarbeitern) hatte sogar jedes vierte Unternehmen (40.127) keinen einzigen schwerbehinderten Beschäftigten.

Wir brauchen eine Doppelstrategie, zum einen durch eine bessere Förderung behinderter Menschen: Die Jobcenter müssen finanziell besser ausgestattet werden. Mitarbeiter in Jobcentern und Arbeitsagenturen müssen besser qualifiziert werden, um die Rehabilitation und die Integration Behinderter zum Erfolg zu führen. Zum anderen muss der Druck auf die Unternehmen erhöht werden, Behinderte tatsächlich zu beschäftigen. In jedem Unternehmen gibt es Möglichkeiten dazu. Sie können sogar öffentlich gefördert werden, wenn Arbeitsplätze umgebaut werden müssen. Diese Mittel müssen aber auch abgerufen werden.“

Der DGB fordert, die gesetzlich vorgesehene Abgabe für ausbleibende Beschäftigung behinderter Menschen stark anzuheben. Dabei sollte gestaffelt vorgegangen werden, so dass Anstrengungen der Unternehmen belohnt werden (pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat):

- bei einer Beschäftigungsquote von drei bis weniger als fünf Prozent von 125 auf 250 Euro
- bei einer Beschäftigungsquote von zwei bis weniger als drei Prozent von 220 auf 500 Euro
- bei einer Beschäftigungsquote von weniger als zwei Prozent von 320 auf 750 Euro

*Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten 2015



Der IGeL-Monitor

Es gibt medizinische Leistungen, die wir selbst bezahlen müssen. Diese Leistungen heißen Individuelle Gesundheitsleistungen oder kurz IGeL. Der IGeL-Monitor bewertet Nutzen und Schaden der IGeL. Außerdem bietet die Webseite Informationen rund um das IGeL-Geschehen.

Etwa 1 Milliarde Euro geben gesetzlich Versicherte jährlich in deutschen Arztpraxen für IGeL aus. Dabei müssen die Versicherten selbst entscheiden, ob sie die angebotene Gesundheitsleistung in Anspruch nehmen und damit einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Arzt eingehen wollen – oder ob sie auf die angebotene und oft auch empfohlene Leistung verzichten wollen.

Hinter dem Angebot steht der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS). Der MDS wird vom Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) finanziert. Eine Studie – gefördert durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz – hat ergeben, dass der IGeL-Monitor das umfassendste und auch hinsichtlich der Bewertungskriterien beste Informationsangebot ist.

Für den IGeL-Monitor ist ein interdisziplinäres Team aus den Bereichen Evidenzbasierte Medizin und Öffentlichkeitsarbeit des MDS zuständig. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei Dr. Michaela Eikermann, Leiterin des Bereichs Evidenzbasierte Medizin. Projektleiter des IGeL-Monitors ist der freie Medizinjournalist Dr. Christian Weymayr. Inhaltlich unterstützt wird das Projekt außerdem durch externe Wissenschaftler.

Finanziert wird der MDS vom Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband). Der MDS berät den GKV-Spitzenverband in allen medizinischen und pflegerischen Fragen, die diesem qua Gesetz zu-gewiesen sind. Außerdem koordiniert und fördert der MDS die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) in medizinischen und organisatorischen Fragen.

Als letztes IGeL-Angebot bewertete der Monitor die TSH-Bestimmung zum Schilddrüsen-Check mit „tendenziell negativ“.

Link zum IGeL-Monitor: <https://www.igel-monitor.de/>



Landesozialgericht Niedersachsen | Zuständigkeitsstreitigkeiten gehen nicht zu Lasten der Behinderten

Das Landesozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass ein schwerbehinderter Schüler einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Begleitung auf seinem Schulweg gegen seine Krankenkasse hat, obwohl es sich dabei um eine Leistung der Sozialhilfe handelt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Sozialhilfeträger und der Krankenkasse dürfen nicht zu Lasten der Schwerbehinderten gehen.

PDF-Download des Urteils: <http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de/download/118147>

PDF-Download - Urteil im Volltext: <http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de/download/118148>

Anm.: Das Urteil ist ein gutes Beispiel für die Bedeutung des § 14 SGB IX, mit dem der Gesetzgeber einen Einigungsdruck der Kostenträger angestrebt hat.



Anspruch auf Sehhilfen | Neuregelung in Kraft

Personen, die stark kurz- oder weitsichtig sind, mit Sehhilfen aber eine Sehschärfe von mehr als 30 Prozent erreichen, müssen in der Regel die hohen Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen allein tragen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG), das der Deutsche Bundestag im Februar beschlossen hat, werden die Krankenkassen stärker in die Pflicht genommen.

Mit dem neuen Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz hat der Gesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Unverändert bleibt, dass minderjährige Personen grundsätzlich einen Anspruch auf Sehhilfenversorgung haben. Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich diverse Änderungen:

- Der Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse bleibt auf Personen beschränkt, die für die Ferne eine Sehschärfe von 0,3 (30 Prozent) oder weniger haben. Maßgeblich ist allerdings nicht mehr die bestkorrigierte Sehschärfe mit Brillengläsern oder Kontaktlinsen, sondern nur noch die Korrektur mit Brillengläsern. Der Anspruch besteht also auch, wenn mit Brille eine Sehschärfe von maximal 0,3, mit Kontaktlinsen aber eine bessere Sehschärfe erreicht werden kann.
- Anspruch auf Sehhilfen erhalten auch Versicherte mit Myopie oder Hyperopie (Kurz- oder Weitsichtigkeit), die eine Sehhilfe mit mehr als +/- 6 Dioptrien benötigen.
- Versicherte mit Hornhautverkrümmung (Astigmatismus) sind bereits anspruchsberechtigt, wenn sie Sehhilfen mit mehr als 4 Dioptrien benötigen.

Die vollständige Information gibt es beim DBSV unter: <http://www.dbsv.org/aktuell/anspruch-auf-sehhilfen-neuregelung-tritt-am-11-april-2017-in-kraft.html>



Studie zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung und Stand des Wahlprüfungsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht

Bettina Leonhard stellt in diesem Beitrag wesentliche Ergebnisse der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Auftrag gegebenen Studie zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung vor. Anlass für die Studie war die Kritik am Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist (§ 13 Bundeswahlgesetz).

Zunächst gebe es große regionale Unterschiede bei der Anzahl von Wahlrechtsausschlüssen. Des Weiteren setze der Einsatz von Wahlhelfern ein Mindestmaß politischer Entscheidungsfähigkeit voraus. Die verfassungsrechtliche Prüfung der Wahlrechtsausschlüsse habe zwar deren Zulässigkeit ergeben, aus völkerrechtlicher Sicht werde jedoch die Erforderlichkeit einer Einzelfallprüfung im Betreuungsverfahren aufgezeigt. Die Studie spreche sich für ein Assistenzgesetz, aber keine vollständige Streichung der Ausschlüsse aus.

Abschließend nimmt die Autorin eine kritische Würdigung der Studie vor und verweist auf die am Bundesverfassungsgericht anhängige Wahlprüfungsbeschwerde.

Link zum Beitrag: <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d16-2017/?L=0&cHash=a2560b79b3854f6be77303b3052cb82d>



Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung | Mehr Auswahl bei Hilfsmitteln

Ob Hörgerät, Gehhilfen oder Windeln: Gesetzlich Krankenversicherte können künftig bei Hilfsmitteln zwischen mehreren Artikeln wählen. Das Verzeichnis wird aktualisiert. Dabei spielt die Qualität der Produkte künftig eine größere Rolle. Die Krankenkassen werden auch bei Ausschreibungen dazu verpflichtet, den Patienten eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen mehrkostenfreien Hilfsmitteln einzuräumen. Bei der Hilfsmittelversorgung müssen die Krankenkassen die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Anbieter kontrollieren.

Heilmittelerbringer sollen künftig außerdem über sogenannte Blankoverordnungen stärker in die Verantwortung genommen werden. So wird das Heilmittel weiter vom Arzt verordnet, der Heilmittelerbringer bestimmt aber die Auswahl, Dauer und Abfolge der Therapie. Nach Auswertung von Modellprojekten soll dann entschieden werden, ob diese Variante in die Regelversorgung übernommen wird. Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung ist seit 11.04.2017 in Kraft.

Das Gesetz im Bundesanzeiger:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl11750778.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40att_r_id%3D%627bgbl11750778.pdf%27%5D_1494307017085



BEM ist mehr als Anhörung: Eingliederung bei psychotherapeutischer Behandlung

Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) kann nur dann zu einer wirksamen krankheitsbedingten Kündigung führen, wenn es vom ernsthaften Bemühen des Arbeitgebers getragen ist. Es reicht nicht, wenn der Arbeitgeber das BEM lediglich „pro forma“ durchführt.

Immer häufiger wird das Eingliederungsmanagement auch zum Erfolgsfaktor im Kündigungsschutzprozess, weil die Versuche des Arbeitgebers, ein BEM durchzuführen, oft nicht ausreichen, um eine krankheitsbedingte Kündigung auszusprechen.

In einem vom Arbeitsgericht Berlin rechtskräftig entschiedenen Fall fand kein ernst gemeintes Eingliederungsmanagement statt, sondern ein ausgrenzendes „Ausgliederungsmanagement“.

Unter anderem wurde der in psychotherapeutischen Behandlung befindliche Kläger mit insgesamt fünf eindeutig unberechtigten Kündigungen überzogen und durfte im Keller arbeiten. Der Arbeitgeber machte sich dann auch nicht mehr die Mühe, die Kündigungen wegen angeblicher Pflichtverletzungen vor Gericht zu begründen.

Weitere Informationen zum Fall beim DGB-Rechtsschutz: <https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/kuendigung/bem-ist-mehr-als-anhoerung-eingliederung-bei-psychotherapeutischer-behandlung/>



„Ypsilon“ – Filme drehen mit 2 Prozent Sehvermögen

Kamera an, Film ab – trotz ihres geringen Sehvermögens von zwei Prozent versucht die junge Frau mit dem Pseudonym „Ypsilon“, bei der Erstellung ihrer Youtube-Videos alles selbst zu machen. Dass dabei Einschränkungen ihren Weg kreuzen, ist klar, da YouTube eine visuelle Internetplattform ist. Ist es Ironie, dass ein hochgradig sehbehinderter Mensch sich ausgerechnet an dieses Medium heranwagt? Ein ganz klares Nein! Denn sie versucht, den Spieß umzudrehen und sich den großen visuellen Anteil zunutze zu machen, um auch sehende Menschen anzusprechen.

Mal erzähle sie in ihren Videos Anekdoten aus dem Leben, mal führt sie Interviews mit Betroffenen und an anderen Tagen nimmt sie die Kamera mit nach draußen. So greift sie beispielsweise absurde Reaktionen von Sehenden auf und präsentiert dies mit einem Augenzwinkern. Ihr liege aber auch am Herzen, sachliche Themen wie das Bundesteilhabegesetz aus verschiedensten Perspektiven zu beleuchten, schreibt sie im DBSV-Magazin „Sichtweisen“. Bei allen Videos ist ihr ein gewisser Humor wichtig, der gerade bei sensiblen Themen die Schwere herausnimmt. Alles auf ihrem Youtube-Kanal entspringt ihrer persönlichen Sicht und sie kann und will niemals für alle Betroffenen sprechen.

Ihr großer Wunsch ist es, Barrieren in den Köpfen abzubauen und „Ypsilons“ Devise lautet: einfach drüber sprechen. Reden hilft und verändert schon viel. Das merke sie immer wieder an den Reaktionen auf ihre Videos. Schon über 400 Menschen haben ihren Youtube-Kanal abonniert und die Videos wurden mehr als 32.000 Mal aufgerufen. Besonders wichtig sei es ihr, Menschen zu erreichen, die keine Berührungspunkte mit Sehbehinderung oder Blindheit haben. „Ypsilon“ (22) studiert Erziehungswissenschaft in Köln.

Der Youtube-Kanal von „Ypsilon“: <http://tinyurl.com/youtube-ypsilon>



Beweislast bei Krankheit von mehr als sechs Wochen

Bei erneuter Erstbescheinigung durch einen Arzt muss der Arbeitnehmer beweisen, dass er zwischen den verschiedenen Erkrankungen arbeitsfähig war. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln mit einem Urteil vom 15. 11. 2016 (12 Sa 453/16) entschieden.

Im vergangenen Jahr hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit seinem Urteil vom 25.05.2016, 5 AZR 318/15 (<http://www.bag-urteil.com/25-05-2016-5-azr-318-15/>) seine Rechtsprechung zur erneuten Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von sechs Wochen zulasten der Arbeitnehmer geändert.

Die Kernaussage des BAG lautete, dass der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, wann seine frühere Erkrankung geendet hat und wann die darauf folgende andere Erkrankung begonnen hat.

In seinem aktuellen Urteil hat das LAG Köln nun die Konsequenzen aus dem BAG-Urteil gezogen.

Die Leitsätze:

1. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Entgeltfortzahlungsanspruchs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG trifft den anspruchstellenden Arbeitnehmer.
2. Diesen trifft - sofern bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit ein erneuter Anspruch geltend gemacht wird - auch die Darlegungs- und Beweislast für Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit und eine zwischenzeitliche Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.
3. Das Risiko, nicht mehr feststellen zu können, ob eine neue Erkrankung bereits während einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, trifft daher den anspruchstellenden Arbeitnehmer.

Link zum Kölner LAG-Urteil: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/lag_koeln/j2016/12_Sa_453_16_Urteil_20161115.html



Neue Publikation | Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) präsentieren zwei Publikationen zum Thema "Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik". Sie weisen auf wichtige, nun anstehende Schritte hin.

Bei Geräten wie Waschmaschine, Radio und Backofen sind Sensortasten und Touchscreens auf dem Vormarsch. Der technische Fortschritt hat jedoch seine Schattenseiten: Immer mehr Geräte der Haushalts- und Unterhaltungselektronik sind für blinde und sehbehinderte Menschen nicht bedienbar.

Der DBSV und die BAGSO haben deshalb auf der IFA 2016 eine Sonderausstellung zum Thema "Nutzbarkeit und Barrierefreiheit von Haushalts- und Unterhaltungselektronik" veranstaltet. Zu den zahlreichen Besuchern zählten Brigitte Zypries, damals Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie und der BAGSO-Vorsitzende Franz Müntefering.

Der Abschlussbericht "Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik. Übersicht, Hintergrund und Ausblick" (DIN A5, 32 Seiten) erläutert neue und wesentliche Fragestellungen, die sich im Rahmen der IFA-Präsenz eröffneten.

Die Broschüre ist gedruckt in Deutsch erschienen und in Englisch als barrierefreie PDF-Datei downloadbar. Das Anforderungspapier "Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik" (DIN lang, 12 Seiten) vereint deutschen und englischen Text in einer Publikation.

Die beiden gedruckten Broschüren können über die Landesvereine des DBSV kostenlos bezogen werden:

<http://www.dbsv.org/broschueren.html>.



Erwerbsminderungsrente unter der Lupe

Die von der Bundesregierung geplante verlängerte Zurechnungszeit bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente wird von Experten begrüßt. Das ist das Ergebnis einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 15. Mai. Gegenstand der Anhörung war der Gesetzentwurf ([18/11926](#)) der Bundesregierung zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Durch das Gesetz soll die sogenannte Zurechnungszeit von 62 auf 65 Jahre angehoben werden, was bedeutet, dass bei der Rentenberechnung eine fiktive Erwerbsfähigkeitsdauer bis zum 65. Lebensjahr angenommen wird. Zur Diskussion stand außerdem ein Antrag ([18/12087](#)) der Fraktion Die Linke, in dem diese einen leichteren Zugang zur Erwerbsminderungsrente fordert.